

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 28. Januar 2014	Nr. 26
------	------------------------------	--------

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Europawahl am 25. Mai 2014

Gemäß § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung – EuWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014 auf. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Die 8. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein einzelnes Land (Landeslisten) oder als gemeinsame Liste für alle Länder (Bundeslisten) aufgestellt werden.
2. Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch bis zum 3. März 2014, 18:00 Uhr, dem Bundeswahlleiter (Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) schriftlich einzureichen.
3. Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union („sonstige politische Vereinigung“) eingereicht werden.
4. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
 - b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen der einreichenden politischen Vereinigung und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses,
 - c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese, mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung).

Wahlvorschläge für die Freie Hansestadt Bremen (Landeslisten) sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten oder, wenn kein Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation besteht, von mindestens drei Mitgliedern der

jeweiligen Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge als gemeinsame Liste für alle Länder (Bundeslisten) sind von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder, wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von mindestens drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

5. Als Bewerber oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ist und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber gewählt worden ist.

Die Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder einer Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für die Freie Hansestadt Bremen und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Freien Hansestadt Bremen zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Die Vertreter für die Vertreterversammlungen, die Bewerber und die Reihenfolge der Bewerber in dem Wahlvorschlag sind in geheimer Wahl zu bestimmen, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt und den Bewerbern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm vorzustellen. Bewerber durften nicht vor dem 1. April 2013, Vertreter nicht vor dem 1. Januar 2013 gewählt werden.

6. Wahlvorschläge für die Freie Hansestadt Bremen (Landeslisten) von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 489 Wahlberechtigten der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Wahlvorschläge für alle Länder (Bundeslisten) der vorgenannten Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen müssen von mindestens 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner solcher Wahlvorschläge muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen. Für einen nur für die Freie Hansestadt Bremen einzureichenden Wahlvorschlag (Landesliste) werden Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift und Vordrucke für die Versicherung an Eides statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für eine Unterstützungsunterschrift für Listen für ein Land vom Landeswahlleiter (Landeswahlleiter, An der Weide 14-16, 28195 Bremen) und für einen für alle Länder einzureichenden Wahlvorschlag (Bundesliste) vom Bundeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt.

7. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzbewerber, die Erklärung über weitere Bewerbungen und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind,
- b) für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber,
- c) für Unionsbürger die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, dass sie dort eine Wohnung inne- oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6b Absatz 4 Nummer 1 oder 3 Europawahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
- d) für Unionsbürger die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
- e) die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und in der die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, nebst der dazugehörenden Versicherung an Eides statt,
- f) die nötigenfalls erforderlichen gültigen Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nebst der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner,
- g) die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder sowie der Nachweis, dass die Mitglieder des Vorstandes demokratisch gewählt sind, sofern die Partei oder die sonstige

politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

8. Vorgeschriebene Erklärungen müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und der zuständigen Stelle im Original vorliegen, sofern im Europawahlgesetz oder in der Europawahlordnung nicht anderes bestimmt ist.
9. Im Übrigen wird wegen der weiteren Anforderungen an Wahlvorschläge und wegen der mit vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen auf die Vorschriften der §§ 8 bis 14 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749), sowie auf die §§ 32 bis 36 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335), hingewiesen.

Bremen, den 15. Januar 2014

Der Landeswahlleiter